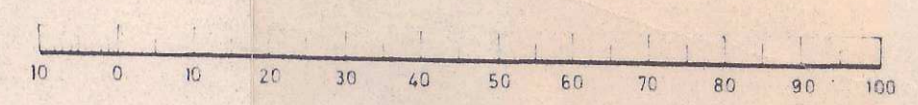
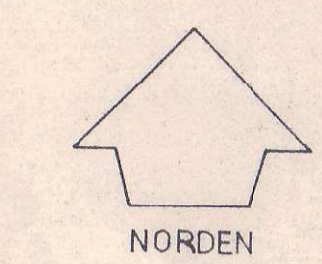


STADT WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 240 c II "HÖRNSHEIMER ECKE"

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM
KRANKENHAUSGRUNDSTÜCK UND DEM
WOHNGEBIET DAHLIEN- UND TULPEN-
WEG

M. 1:1000



ERLÄUTERUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG ÜTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FLACHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ABWASSERSAMMELLEITUNG
- OFFENTL. GRUNANLAGE
- OFFENTL. STRASSENVERKEHRSLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- WR** = REINES WOHNGEBIET
- MI** = MISCHGEBIET
- z.B. 0.4** = max. zul. GRUNDFLÄCHENZAHL
- o** = OFFENE BAUWEISE
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- KIRCHE
- TRAFI-STATION
- OFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- OFFENTL. PARKPLATZ
- z.B. II** = ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE (ZWINGEND) (HOCHSTGRENZE)
- GGa** = GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- Ga** = GARAGEN
- Gst** = GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- St** = STELLPLATZE

BEBAUUNGSPLAN-TEXT

DIE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE REGELUNG DER BEBAUUNG VERLIEREN, SOWEIT SIE DEM INHALT DIESES PLANES ENTGEGENSTEHEN, MIT DER RECHTSKRAFT DES PLANES IHRE GÜLTIGKEIT. DIE IM PLAN EINGETRAGENEN PROJ. GEBÄUDE HABEN NUR SYMBOLISCHE BEDEUTUNG. SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN EINE ZUKUNFTIGE BAUGRENZE NICHT FESTGELEGT IST, BETRIFFT BEI MEHRGESCHOSSIGER WEISE DIE BEBAUUNGSTIEFE, GEMESSEN VON DER BAULINIE AUS, MAXIMAL 15,00 METER IM REINEN WOHNGEBIET SIND NUR FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. DIE ZWISCHEN DEN VIER- UND MEHR GESCHOSSIGEN PROJ. BÄUKÖRPERN EINGETRAGENE BAUGRENZE GILT NUR FÜR "UNTERFLURGARAGEN" (TIEFGARAGEN). DIE DÄCHER DER TIEFGARAGEN SIND MIT BRÜCKENMASSEN IN DER ERFORDERLICHEN STARKE ABZUDECKEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. DIE HÖHENLAGE DER UNTERFLURGARAGEN RICHTET SICH NACH DER BENACHBARTEN BEBAUUNG. SIE IST SO ANZUORDNEN, DASS EINE HARMONISCHE EINORDNUNG IN DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GESAMTEN AUSSICHT FÜR "TIEFGARAGEN" AUSGEWIESENEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG. SOWEIT DIESE GRUNDSTÜCKSMÄSSIG MÖGLICH IST, IN GEEIGNETER WEISE ABZUPFLANZEN. IM REINEN WOHNGEBIET SIND ZUR ABGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE NUR RASEN-RANDSTEINE ZULÄSSIG. SOFERN DIE GRUND- UND GESCHÖSSFLÄCHENZAHL EINGEHALTEN WERDEN, KANN IN STADTBÄULICH BEGRÜNDETEN FÄLLEN IM MISCHGEBIET AUSNAHMENSGEMÄSS EINE HÖHERE GESCHÖSSZAHL ZUGELASSEN WERDEN.

BEARBEITET
DURCH DAS STADTBAUAMT AM 26. 3. 1971

Stadtrat STADT OBERBAUAMT BAU-ING.

ALS ENTWURF BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 29. 4. 1971



Bürgermeister STADT RÄT

OFFENGELEGT
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN OFFENTL. BELANGE
IN DER ZEIT VOM 14. 5. 71 BIS 14. 6. 71



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 8. 7. 71

Bürgermeister STADT RÄT

GENEHMIGT
GEMÄSS § 11 BBAUG AM



RECHTSKRAFT
DURCH BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN DER WNZ AM 02.12.1971
OFFENLEGUNG DES GENEHMIGTEN PLANES VOM ... BIS ...

